



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-026/15
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 24.06.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	02.06.2015	☒ Umwelt	09.06.2015
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.06.2015
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf s. Begründung	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	21.05.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.06.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“

Beschlussvorschlag:

- Die `Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ (wPF; Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stellungnahme an die zuständige Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Anlass:**

Der Restraum der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Cottbus-Nord soll zu einem Gewässer entwickelt werden. Dafür bedarf es nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) als zuständige Genehmigungsbehörde. Die Stadt Cottbus ist vom LBGR gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zur Offenlage der Antragsunterlage aufgefordert worden. Die Offenlage hat gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG vom 12.01.-11.02.2015 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung stattgefunden. Zugleich ist die kreisfreie Stadt als Gemeinde und Behörde (Träger öffentlicher Belange) im Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat die Möglichkeit, nach gewährter Fristverlängerung bis zum 30.06.2015 gegenüber dem LBGR zur vorliegenden Antragsunterlage des Vorhabenträgers Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) Stellung zu nehmen.

Abstimmungsprozesse:

Aufgrund der Komplexität des Antrages zum o.g. Vorhaben hat die Stadt Cottbus durch den GB II eine „Fachliche Begleitung der Stadt Cottbus zum wPFVCottbuser Teilvorhaben 2“ zur Unterstützung der Erarbeitung der kommunalen Stellungnahme in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des beauftragten Büros von Dr. Gerstgraser (gIR) ist in die Gesamtstellungnahme des FB 72, Untere Wasserbehörde (UWB), Untere Naturschutzbehörde (UNB) und Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde/Immissionsschutz (UABB) eingeflossen.

Die kommunale Meinungsbildung zur Formulierung der Stellungnahme ist darüber hinaus von einem umfangreichen Informations- und Abstimmungsprozess innerhalb der Stadt Cottbus mit den Vertretern der betroffenen Ortsteile, den Anrainerkommunen sowie dem Landkreis Spree-Neiße, dem LBGR und dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) begleitet worden. Das beauftragte Büro war in diesen Prozess vollständig eingebunden.

Fortsetzung auf Seite 3

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:
☐ Ja

☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: keine

Die Stellungnahmen der direkt betroffenen Ortsbeiräte (Willmersdorf, Merzdorf, Dissenchen gemäß Kommunalverfassung) sowie der Heimat- und Trachtenverein Saspow wurden berücksichtigt. Die aktuelle Fassung der StVV-Beschlussvorlage wird den betroffenen Ortsbeiräten nach Bestätigung in der DBR am 02.06.2015 zur Beteiligung zugestellt; die Einstellung in das Informationssystem SESAM erfolgt gleichlaufend.

Die AG Stadtteile wurde am 21.05.2015 informiert, eine erneute Information kann in der Sitzung am 18.06.2015 erfolgen.

Als Fazit ist fest zu stellen, dass bei den Behörden und Beteiligten in vielen Punkten übereinstimmende Ansichten herrschen:

- Vom LUGV, von der UWB SPN und der UWB Cottbus wird der massive Ausbau des Schwarzen Grabens zum beantragten Ableiter vom See zur Spree abgelehnt. Alle drei Institutionen fordern die Betrachtung weiterer Varianten für die Ableitung aus dem Cottbuser See. Ein Grundproblem ist die Entscheidung, ob der See ein wasserwirtschaftlicher Speicher werden soll oder nicht. Diese Entscheidung hätte vom Land Brandenburg vor der Antragseinreichung durch den Vorhabenträger VE-M zum wPF getroffen werden müssen. So muss dieser Punkt erst jetzt im lfd. Verfahren zwischen dem LBGR, LUGV und VE-M geklärt werden.
- Eine Bewirtschaftungslamelle wird es nach Auffassung der UWB für den See sowieso geben müssen. Diese Schwankung wird es schon deshalb geben, weil in Abhängigkeit des langzeitlichen Witterungsganges der See als Puffer des Regenwasserabflusses dienen wird. Klimabilanziell werden die defizitären Jahre an Niederschlägen und Abfluss/Verdunstung für die Region auch künftig überwiegen, weswegen das Land an einer Speicherfunktion des Sees zur Stabilisierung der Wasserverhältnisse in Trockenjahren im Spreewald interessiert ist. Zur Größe dieser Lamelle bestehen unterschiedliche Auffassungen; die Stadt benennt in der Stellungnahme eine Größe von 0,3 m.

Grundsätzliche Probleme und fehlerhafte Darstellungen in der Antragsunterlage von VE-M wurden durch die Stadtverwaltung bereits im Vorfeld dem Antragsteller und dem LBGR erläutert.

Dies betrifft u.a:

- die notwendige Festsetzung des Mindestwasserabflusses in der Spree unterhalb des Großen Spreewehrs Cottbus statt Pegel Schmogrow mit dem wPF als Grundlage für die hydrologischen Betrachtungen zum Cottbuser See, da sich im Spreeabschnitt Großes Spreewehr bis Schmogrow mehrere Auslaufgräben befinden, wobei der Pegel Sandow als Bezugspunkt zu wählen oder am Großen Spreewehr ein neuer Pegel zu setzen ist,
- die Lösung der Problematik Regenwassereinleitungen aus Sandow und den Gewerbegebieten bei Merzdorf in den Hammergraben, da sonst eine beabsichtigte Flutungsmenge von bis zu 5 m³/s Spreewasser nicht zugelassen werden kann, weil ansonsten erheblicher Regenwasserrückstau in diesen Siedlungsbereichen entsteht,
- den beantragten Gewässerausbau des Schwarzen Grabens, wobei eine weitere Variantenuntersuchung mündlich in Aussicht gestellt wurde.

Die Antragsunterlagen wurden bisher nicht verändert.

Schwerpunkte der Stellungnahme:

Die Stellungnahme der Stadt im wPF ist als Anlage mit folgenden grundsätzlichen Aussagen beigelegt:

- Die Herstellung des Cottbuser Sees wird unter dem prioritären Aspekt der künftigen touristischen und wassersportlichen Nutzung gemäß Ziel 19 des Braunkohlenplanes Tagebau Cottbus-Nord (GVBl Bbg II – Nr. 22 vom 26.09.2006) durch die Stadt Cottbus befürwortet. Dazu sind alle erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Stadt Cottbus hält einen massiven Ausbau des Schwarzen Grabens, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, für technisch nicht funktionierend (die Berechnung der Hydraulik wird von der UWB in Frage gestellt) und in der Zielstellung einer vergrößerten Wasserabgabe des Sees als normal zur zeitweise verbesserten Wassersituation im Spreewald und spreeabwärts darüber hinaus für unwirksam. Zudem würde die aufgezeigte Breite des ausgebauten Grabens bei der geringen Tiefe und geringen durchschnittlichen Fließgeschwindigkeit einen sehr großen Bewirtschaftungsaufwand für den zuständigen Gewässerverband Spree-Neiße bedeuten (Die Bewirtschaftungsumlage tragen die Gemeinden und Grundstückseigentümer).

Es sind weitere Varianten als Ableiter zur Spree zu untersuchen.

Die Stadt schlägt weiterhin vor, den Grubenwasserableiter 2 an der Nordmarkscheide nicht gänzlich rückzubauen, sondern als Tei Ableiter in Richtung Bärenbrücker Teiche in die Betrachtungen mit einzubeziehen und umzubauen.

- Für den beantragten mittleren Wasserstand von + 62,5 m NHN benötigt der See kein Auslaufbauwerk in der Größe, wie dargestellt. Dieses wäre überdimensioniert.
- Die Fischaufstiegsanlage im Willmersdorfer Seegraben wird in der beantragten Form nicht für erforderlich gehalten, da ihre Wirksamkeit durch die UWB und die UNB infrage gestellt wird. Dem gegenüber sollte ein Fisch-Kanu-Pass (Borsten-Anlage) in den Graben eingebaut werden, um die regionale Vernetzung der Gewässer Spree und See für die Kanuten zu gewähren.
- Das Grabensystem insbesondere in den Gebieten von Willmersdorf muss für die erwarteten geringen Flurabstände (2024/2029) instand gesetzt werden, wobei der Willmersdorfer Binnen-graben prioritär zu nennen ist, da sonst im nordwestlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Willmersdorf ein Vernässungsgebiet befürchtet werden muss.
- Im Bereich zwischen Willmersdorfer Strand und Auslaufbauwerk ist das Gelände zwischen Dammbauwerk und Dichtwand von jetzt ca. 62 m auf 63,5 m NHN aufzufüllen, damit kein Vernässungsbereich entsteht.
- Im „Masterplan Cottbuser Ostsee“ ist eine Wasserverbindung mit dem Klinger See, der einen ca. 8-9 m höher gelegenen Wasserspiegel im Endzustand haben wird, angeregt. Die beige-stellte Studie von DHI-WASY (2013) empfiehlt aus Mangel an Zuflusswasser aus der Trinitz darauf zu verzichten. Die Stadt hält am Vorschlag fest und bittet um Prüfung des Wasserrück-transport, der energetisch über erneuerbare Energien gedeckt wird. Ziel ist hier die Wasser-güteverbesserung im südöstlichen Bereich des künftigen Sees, da dieser Bereich von der Durchströmung zwischen Zu- und Ablaufstelle des Sees am Westufer weit entfernt und vom Großteil des Wasserkörpers des Sees durch eine Landzunge teils abgeschnitten ist.
- Das Betongerinne Trinitz zur Spree sollte im Abschnitt Querung B 97 bis Koppatz-Kahrener Landgraben zurückgebaut werden. Der Trassenabschnitt kann für einen Radwegverlauf in Richtung Kathlower Mühle nachgenutzt werden. Es ergäbe sich eine niveaufreie Kreuzungs-möglichkeit für den Weg mit der Bundesstraße.
- In Kenntnis des Wellengutachtens (TU Dresden, 2004) ist konkret zu überprüfen, ob in allen künftigen Strandbereichen die vorhandenen Sande die geeignete Korngrößenmischung auf-weisen, damit späterhin keine Landmassen durch die Wasserbewegungen längerfristig abge-tragen werden.
- Eine wasserwirtschaftliche Speicherfunktion ist nicht beantragt. Aber die Böschungsgestaltun-gen mit geotechnischen Sicherheiten für einen Wasserstand bis + 63,5 m NHN, die Größe des Auslaufbauwerkes und die Dimensionierung des Grabenausbaus als Ableiter zur Spree geben Anlass und Grund zu der Annahme, dass eine spätere Speicherbewirtschaftung angestrebt werden könnte. Die Entscheidung dazu muss umgehend vom Land Brandenburg getroffen werden, wenn nicht vorher, dann zumindest mit der Planfeststellung in diesem Verfahren. Die Funktion der Speichernutzung des Sees ist für die Anrainergemeinden mit Auswirkungen auf die Gestaltung und die Höhe der Kosten der Infrastruktur an den Uferbereichen verbunden. Eine schnelle Entscheidung in dieser Sache bringt für die Gemeinden erst die erforderliche Planungssicherheit im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben für die künftigen kommunalen und privaten Vorhaben. Die Stadt geht davon aus, dass es im Zuge der Planfeststellungsentschei-dung eine Entscheidung zur Tragung der Mehrkosten gibt, die durch eine eventuelle Spei-chernutzung entstehen, und dass sie mit dieser Entscheidung von der diesbezüglichen Kos-tentragungspflicht freigestellt wird.

Die Stadt Cottbus gibt im Verfahren fristgemäß die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zum Vorhaben bis 30.06.2015 ab.

Anlage:

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“
Stellungnahme

einschließlich folgender Anlagen:

- Anlage 1: Masterplan „Cottbuser Ostsee“ – 1. Fortschreibung
- Anlage 2: StVV-Beschlussvorlage vom 29.05.2013 (Namensgebung)
- Anlage 3: Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Masterplan „Tranitz“ vom 30.09.2011
- Anlage 4: Hydrogeologische Gesamtbetrachtung vom 21.05.2015
- Anlage 5: Stellungnahme zum PFV Cottbuser Ostsee; Prüfung durch den Naturschutzbeirat der Stadt Cottbus vom 11.03.2015